Gemeinderat Zielitz

Beschlussvorlage	Vorlagen-Nr: Status: AZ: Datum:	BV-Zi/1145/2022 öffentlich 26.04.2022

Betreff:

Beschluss über die Vollständigkeit und Richtigkeit der Jahresrechnungen der Gemeinde Zielitz für die Haushaltsjahre 2013-2017

Federführendes Amt: Einreicher:	Kämmerei Frau Sonntag
Beratungsfolge	09.06.2022 Gemeinderat Zielitz

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat beschließt in seiner Sitzung am 9. Juni 2022 die Vollständigkeit und Richtigkeit der Jahresrechnungen für die Haushaltsjahre 2013-2017.

Begründung:

Gemäß § 120 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) stellt der Bürgermeister die Vollständigkeit und Richtigkeit der Jahresrechnung fest und legt sie mit dem Schlussbericht und seiner Stellungnahme zu diesem Bericht dem Gemeinderat zur Beschlussfassung vor.

Anlagen:

Bericht I zur Jahresrechnung_Zielitz_2016
Bericht II zur Jahresrechnung_Zielitz_2016
Bericht zur Jahresrechnung_Zielitz_2013
Bericht zur Jahresrechnung_Zielitz_2014
Bericht zur Jahresrechnung_Zielitz_2015
Bericht zur Jahresrechnung_Zielitz_2016
ErgRechnung_Zielitz_JR_2013
ErgRechnung_Zielitz_JR_2014
ErgRechnung_Zielitz_JR_2015
ErgRechnung_Zielitz_JR_2016
ErgRechnung_Zielitz_JR_2017
Finanzrechnung_Zielitz_JR_2013
Finanzrechnung_Zielitz_JR_2014
Finanzrechnung_Zielitz_JR_2015
Finanzrechnung_Zielitz_JR_2016
Finanzrechnung_Zielitz_JR_2017
RPA Prüfbericht_Zielitz_JR_2013
RPA Prüfbericht_Zielitz_JR_2014
RPA Prüfbericht_Zielitz_JR_2015
RPA Prüfbericht_Zielitz_JR_2016
RPA Prüfbericht_Zielitz_JR_2017
Schlussbilanz_Zielitz_2013
Schlussbilanz_Zielitz_2014

Schlussbilanz_Zielitz_2015
Schlussbilanz_Zielitz_2016
Schlussbilanz_Zielitz_2017
Stellungnahme_JR_Zielitz_2013
Stellungnahme_JR_Zielitz_2014
Stellungnahme_JR_Zielitz_2015
Stellungnahme_JR_Zielitz_2016
Stellungnahme_JR_Zielitz_2017

Finanzielle Auswirkungen im laufenden Haushaltsjahr		Ja ☐	Nein ☒
Gesamtkosten der Maßnahme in 2022 in €	Jährliche Folgekosten in €	Mittel bereits geplant 2022 Ja ☐ Nein ☐	Haushaltsstelle
zusätzliche Einnahmen ☐ Nein	☐ Ja in Höhe von:		
Erläuterungen:			

Verbandsgemeinde-bürgermeister | Kämmerei | Amtsleiter | Sachbearbeiter

Gremium GR	TOP 8	☒ Abstimmung laut Beschlussvorschlag mit			Die Vorlage wurde zum Beschluss erhoben
☒ Einstimmig	☐ Mehrheitlich	Ja 11	Nein 0	Enthaltungen 0	Datum: 09.06.2022
					Siegel- Bürgermeister / Vorsitzender Verbandsgemeinderat

Gemeinde Zielitz

Rogätz, d. 27. April 2021

Stellungnahme zu dem Prüfbericht des Fachdienstes Rechnungsprüfung des Landkreises Börde über den Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2013 der Gemeinde Zielitz gemäß § 120 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA)

Das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Börde hat von Februar 2018 bis Juli 2018 (mit Unterbrechungen) die **Prüfung der Jahresrechnung** vorgenommen.
Der hierzu erstellte Prüfbericht lag mit Datum vom 13.08.2018 vor.

Anmerkung:

Während des Jahresrechnungszeitraumes vom 1. Januar 2013 bis 31. Dezember 2013 wurde die Gemeinde Zielitz durch den Bürgermeister, Herrn Dyrk Ruffer, vertreten. Im Rahmen seiner Funktion als ehrenamtlicher Bürgermeister sind die vom Rechnungsprüfungsamt getroffenen Feststellungen durch ihn im jeweils betreffenden Zeitraum zu verantworten.

Die vorliegende Stellungnahme bezieht sich im Wesentlichen auf Feststellungen (**Kennzeichnung durch fett gedruckte Textpassagen**) zu denen lt. Prüfbericht des RPA vor dem Gemeinderat Stellung genommen werden sollte.

Es werden folgende Stellungnahmen abgegeben:

Haushaltssatzung, Haushaltsplanung 2013 – Wertgrenzen und Muster (Seite 10)

Auf Seite 10 des Prüfberichtes wird angemerkt, dass gemäß den Vorschriften des § 4 Abs. 4 S. 2 KomHVO Doppik bisher keine Wertgrenze für die Zusammenfassung von Investitionen innerhalb des Haushaltsplans angewendet wurde.
Gemäß der genannten gesetzlichen Vorschrift, sind alle Investitionen getrennt nach Einzelmaßnahmen im Teilfinanzplan B abzubilden. Dies hätte zur Folge, dass bereits investive Kleinstanschaffungen wie bspw. Büromöbel separat im Haushaltsplan dargestellt werden müssen. Um jedoch das Volumen des Haushaltsplans nicht erheblich zu erhöhen, hat hier der Gemeinderat die Möglichkeit eine entsprechende Wertgrenze festzulegen, ab welcher Höhe investive Maßnahmen im Haushaltsplan einzeln aufgeführt werden sollen.
Von dieser Regelung wurde bisher noch kein Gebrauch gemacht. Vordergründig resultiert dies auch aus einer bisher noch fehlenden Anpassung verbindlicher Muster zur Haushaltsführung in dem derzeit angewandten Buchungsprogramm.
Im Zuge der Haushaltsplanung 2019 erfolgten hierzu eine Anpassung der verbindlichen Haushaltsmuster in der Software sowie ein Beschlussvorschlag über eine Wertgrenzenfestsetzung für den Gemeinderat.
Hinsichtlich der Verwendung der vom MI des Landes Sachsen-Anhalt vorgegebenen Muster zur Haushaltsplanung erfolgt ein Hinweis an die Softwarefirma des Kassenprogramms der Verwaltung, zur Einspielung der landesspezifischen Muster.

Jahresabschluss (Seite 13)

Die auf Seite 13 genannte fehlende Einführung der Kosten- und Leistungsrechnung resultiert aus derzeit noch nicht abgeschlossener Erstellung der ausstehenden Jahresrechnungen der Verbandsgemeinde und ihren Mitgliedsgemeinden.
Aufgrund der Fokussierung auf die Erstellung erforderlichen Jahresrechnungen, konnte die doch recht umfangreiche Einführung der Kosten- und Leistungsrechnung bisher nicht

umgesetzt werden. Die Einführung der KLR soll nach Abschluss der Erarbeitung der Jahresrechnungen vergangener Haushaltjahre erfolgen.

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen (Seite 14-15)

Im Rahmen der Prüfung der Jahresrechnung stellte das RPA fest, dass teilweise eine sachliche und zeitliche Unabweisbarkeit als Voraussetzung für eine üpl.A bzw. apl.A aus den Anträgen nicht eindeutig abzuleiten waren. Ebenso bestand in einigen Fällen bereits vor der Antragstellung eine entsprechende Zahlungsverpflichtung.
Auf die Prüfung der erforderlichen Voraussetzungen für die Zulässigkeit einer üpl.A bzw. apl. A i.V.m. der Antragstellung vor entsprechender Auftragsauslösung werden die mittelbewirtschaftenden Ämter nochmals eindringlich hingewiesen.

Es wird weiterhin angemerkt, dass Mehraufwendungen im Produkt „Freibad Zielitz" i.H.v. 47,2 T€ sowie 36,0 T€ im Produkt „Parkanlagen und öffentliche Grünflächen" ohne einen Antrag auf Zustimmung gebucht wurden. Hierbei handelt es sich zum einen um eine nicht realisierte Baumaßnahme (geplante Kegelbahn), welche als Investition geplant wurde und zum Jahresabschluss als Aufwand umgebucht werden musste. Ferner wurde die Baumaßnahme „Teichsanierung" im OT Schricke aufgrund ihres fehlenden Investitionscharakters ebenfalls i.H.v. 36,0 T€ als Aufwand umgebucht. Da es sich hierbei um Jahresabschlussbuchungen handelt, welche im Haushaltsjahr 2018 vorgenommen wurden, war ein Antrag auf üplA. bzw. die Einholung eines Beschlusses in diesem Fall nicht mehr umsetzbar.

Rechenschaftsbericht (Seite 15)

Die Feststellung auf Seite 15 bezieht sich auf fehlende Ausführungen zu Risiken und Chancen im Hinblick auf die künftige Entwicklung der Kommune.
Die Anmerkung der Rechnungsprüferinnen wird zukünftig mehr Beachtung finden.

Finanzlage (Seite 31)

Die Feststellung auf Seite 31 bezieht sich auf Buchungen im Bereich der Finanzrechnungskonten „Sonstige Wertpapierschulden". Das zugehörige Bilanzkonto „Sonstige Wertpapiere" weist jedoch zum Jahresende 2013 keinen Bestand auf, sodass das genannte Finanzrechnungskonto ebenfalls keine Bestände bzw. Buchungen ausweisen kann.
Diesbezüglich ist zu erwähnen, dass es sich hierbei um eine programmtechnische Fehleinstellung handelt. Das betroffene Finanzrechnungskonto war unbemerkt dem Verwahrkonto „Sicherheitseinbehalte" zugeordnet und bildete demnach in diesem Zusammenhang getätigte Buchungen ab. Die Korrektur der Finanzrechnungskonten zu den entsprechenden Bilanzkonten erfolgte mit der Jahresrechnung 2014.

Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte (Seite 33)

Die auf Seite 33 genannte bilanzielle Behandlung der gemeindlichen Wohnbauflächen wurde durch die Verwaltung einer erneuten Prüfung unterzogen. Hinsichtlich des Umlaufvermögens ist zu erwähnen, dass es sich hierbei um Vermögensgegenstände handelt, die nicht dazu bestimmt sind, dauerhaft in dem Verwaltungsbetrieb zu verbleiben. Da es sich bei den in Rede stehenden Flächen um veräußerbare Wohnbauflächen handelt, erfolgte die Zuordnung der Grundstücke zum Bestandskonto „Umlaufvermögen" mit der Erstellung der Jahresrechnung 2015. Bei dieser Anpassung handelt es sich ausschließlich um eine

Bilanzkontenänderung, ein Werteverlust bzw. aufwandsauslösende Veränderungen entstehen bei dieser Korrektur nicht.

Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte (Seite 34)

Die von der Rechnungsprüfung angemerkte fehlerhafte Kontierung der in der Gemeinde befindlichen Stelen, wurde im Zusammenhang mit der Erstellung der Jahresrechnung 2015 entsprechend korrigiert. Es erfolgte eine Umbuchung der Restwerte auf das Bestandskonto „Übrige Denkmäler".
Weiterhin wird angemerkt, dass die Schwimm- und Planschbecken im Schwimmbad der Gemeinde nicht als Gebäude und Aufbauten zu betrachten sind sondern als Betriebsvorrichtung einzustufen sind. Für diese 2 betroffenen Anlagegüter erfolgte ebenfalls die korrekte Bestandskontenzuordnung.

Infrastrukturvermögen (Seite 35 und 36)

Die von der Rechnungsprüfung angemerkte fehlerhafte Festsetzung der Rechtsnutzungsdauer für Vermögensgegenstände des Infrastrukturvermögens ((Brücken/Tunnel/Durchlässe) wurde mit der Jahresrechnung 2015 korrigiert.

Betriebs- und Geschäftsausstattung, Betriebsvorrichtungen (Seite 39 und 40)

Schwerpunktmäßig bezieht sich die Feststellung auf die Zuordnung einzelner Vermögensgegenstände der Gemeinde zu dem Bestandskonto „Betriebsvorrichtungen". Grundsätzlich dienen Betriebsvorrichtungen dem unmittelbaren Betrieb einer Einrichtung oder bspw. Spielplatzanlage. Die u.a. genannte Pergola auf dem Außengelände der Kindertagesstätte ist entgegen der Einschätzung des Rechnungsprüfungsamtes als Betriebsvorrichtung anzusehen. Aufgrund der Nutzung der Pergola als Versteck- und Unterschlupfmöglichkeit der Kinder, ist diese als Bestandteil des Kinderspielplatzes zu sehen und somit als Betriebsvorrichtung zu betrachten.
Im Zuge der folgenden Jahresrechnungen wird die Zuordnung einzelner Gegenstände, auch im Hinblick auf den genannten Erlass, präzisierter erfolgen. Sofern eine andere Auffassung über die einzelnen Zuordnungen vertreten wird, erfolgt eine entsprechende Begründung.

Die auf Seite 40 vorgebrachte Feststellung hinsichtlich der Erfassung des Bibliotheksbestandes (Medien) wurde mit der Jahresrechnung 2015 berücksichtigt. Hierbei wurde durch das RPA angemerkt, dass die Medien der Bibliothek Zielitz nicht erfasst und bewertet waren. Im Zuge der Erstellung der Jahresrechnung 2015 erfolgte die Ermittlung eines Festwertes für den vorhandenen Medienbestand sowie eine nachträgliche Berücksichtigung in der Bilanz der Gemeinde.

Sonstige Rückstellungen für sonstige Verbindlichkeiten (Seite 51)

Im Rahmen der Prüfung bezüglich einer festzusetzenden Wesentlichkeitsgrenze für die Bildung von sonstigen Rückstellungen und Verbindlichkeiten stellt das RPA auf Seite 51 des Berichtes fest, dass die Wesentlichkeitsgrenze bisher nicht durch die Gemeinde festgelegt wurde. Weiterhin wird angemerkt, dass für die zu erwartende Prüfung der Jahresrechnung ebenfalls keine Rückstellung gebildet wurde.
Beide Anmerkungen der Rechnungsprüfung finden in den folgenden Jahresrechnungen entsprechende Berücksichtigung. Ferner wird für die Gemeinde eine Wesentlichkeitsgrenze, unter Berücksichtigung gemeindlicher Gegebenheiten, erarbeitet und zeitnah vorgeschlagen.

Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen – Sicherheitseinbehalte (Seite 53)

Hinsichtlich der Anmerkung zu den vorhandenen Sicherheitseinbehalten ist zu erwähnen, dass diese im Zuge der folgenden Jahresabschlüsse geprüft und entsprechen gebucht wurden. Hierbei handelte es sich um Sicherheitseinbehalte aus abgeschlossenen Baumaßnahmen.

Schlussbemerkung:

Im Rahmen der Schlussbemerkungen in dem vorliegenden Prüfbericht des Rechnungsprüfungsamtes des Landkreises wird zusammenfassend festgestellt, dass in den geprüften Sachverhalten nach den Gesetzen und unter Beachtung der maßgeblichen Verwaltungsvorschriften entschieden und gehandelt wurde.
Alle weiteren Bemerkungen und Hinweise, welche keine schriftliche Stellungnahme erfordern, wurden ausgewertet und finden in der künftigen Arbeit entsprechende Beachtung.
Gemäß § 120 Abs. 1 KVG LSA entscheidet der Gemeinderat mit der Bestätigung der Jahresrechnung auch über die Entlastung des Bürgermeisters.
Wird die Entlastung verweigert bzw. mit Einschränkungen ausgesprochen, sind dafür entsprechende Gründe anzugeben.

Ruffer
Bürgermeister

Rogätz, d. 27. April 2022

Stellungnahme zu dem Prüfbericht des Fachdienstes Rechnungsprüfung des Landkreises Börde über den Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2014 der Gemeinde Zielitz gemäß § 120 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA)

Das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Börde hat von April 2019 bis Juni 2019 (mit Unterbrechungen) die **Prüfung der Jahresrechnung** vorgenommen.
Der hierzu erstellte Prüfbericht lag mit Datum vom 15.07.2019 vor.

Anmerkung:

Während des Jahresrechnungszeitraumes vom 1. Januar 2014 bis 31. Dezember 2014 wurde die Gemeinde Zielitz durch den Bürgermeister, Herrn Dyrk Ruffer, vertreten. Im Rahmen seiner Funktion als ehrenamtlicher Bürgermeister sind die vom Rechnungsprüfungsamt getroffenen Feststellungen durch ihn im jeweils betreffenden Zeitraum zu verantworten.

Die vorliegende Stellungnahme bezieht sich im Wesentlichen auf Feststellungen (**Kennzeichnung durch fett gedruckte Textpassagen**) zu denen lt. Prüfbericht des RPA vor dem Gemeinderat Stellung genommen werden sollte.

Es werden folgende Stellungnahmen abgegeben:

Jahresabschluss (Seite 12)

Die bereits im Jahresabschluss 2013 erwähnte und nun auf Seite 12 erneut genannte fehlende Einführung der Kosten- und Leistungsrechnung resultiert weiterhin aus derzeit noch nicht abgeschlossener Erstellung der ausstehenden Jahresrechnungen der Verbandsgemeinde und ihren Mitgliedsgemeinden.
Aufgrund der Fokussierung auf die Erstellung erforderlichen Jahresrechnungen, konnte die doch recht umfangreiche Einführung der Kosten- und Leistungsrechnung bisher nicht umgesetzt werden. Die Einführung der KLR soll nach Abschluss der Erarbeitung der Jahresrechnungen vergangener Haushaltjahre erfolgen.

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen (Seite 13-14)

Im Rahmen der Prüfung der Jahresrechnung stellte das RPA fest, dass teilweise eine sachliche und zeitliche Unabweisbarkeit als Voraussetzung für eine üpl.A bzw. apl.A aus den Anträgen nicht eindeutig abzuleiten waren. Ebenso bestand in einigen Fällen bereits vor der Antragstellung eine entsprechende Zahlungsverpflichtung.
Durch die Rechnungsprüfung wird weiterhin angemerkt, dass z. Bsp. bei den Abschreibungen, den Personalaufwendungen sowie den Sach- und Dienstleistungen höhere Mehraufwendungen entstanden sind, deren Deckung nicht vollumfänglich gewährleistet wurde. Aufgrund der zeitlich versetzten Erstellung (Juni 2017) der Eröffnungsbilanz 2013, erfolgte die Planung der Abschreibungen für das Haushaltsjahr 2014 aufgrund einer Schätzung, da die tatsächlichen Vermögenswerte zu diesem Zeitpunkt noch nicht vorlagen. Mit Erstellung der Jahresrechnung 2014 im Haushaltsjahr 2019 konnten die korrekten Abschreibungsaufwendungen nunmehr ermittelt und gebucht werden, was eine nachträgliche Beschlussfassung über eine überplanmäßige Aufwendung nicht mehr möglich machte.

Hinsichtlich der Mehraufwendungen im Bereich der Personalaufwendungen ist anzumerken, dass diese aus einer unterjährigen Tarifanpassung und einer damit verbundenen Eingruppierungsanpassung einzelner Beschäftigter resultiert. Diesbezüglich hätte eine Personalkostenhochrechnung den zu erwartenden Mehraufwand aufgezeigt und die Grundlage einer Beschlussfassung im Gemeinderat bilden können. Dieser Umstand wird mit dem zuständigen Fachamt ausgewertet.
Im Bereich der Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen wurde ebenfalls angemerkt, dass eine Deckung der zusätzlichen Aufwendungen (352,2 T€) nicht gewährleistet war. Ursächlich dafür war u.a. eine zum Jahresabschluss 2014 vorgenommene Korrekturbuchung im Bereich der Grundschule. So wurden ursprünglich dem investiven Bereich zugeordnete Auszahlungen für die Erneuerung der sanitären Anlagen in Höhe von 370.350,60 € nach nochmaliger Überprüfung den Aufwendungen für die Unterhaltung der Grundstücke und baulichen Anlagen zugeordnet. Auch in diesem Fall war eine Beschlussfassung, aufgrund des zeitlichen Versatzes der Erstellung der Jahresrechnung (2019) nicht mehr möglich.

Im Übrigen wird angemerkt, dass die mittelbewirtschaftenden Ämter nochmals eindringlich auf die Prüfung der erforderlichen Voraussetzungen für die Zulässigkeit einer üpl.A bzw. apl. A hingewiesen werden.

Stellungnahme zu den Posten der Vermögensrechnung zum Prüfbericht des Jahresabschlusses 2014

Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte (Seite 2)

Die auf Seite 2 genannte bilanzielle Behandlung der gemeindlichen Wohnbauflächen wurde durch die Verwaltung einer erneuten Prüfung unterzogen. Hinsichtlich des Umlaufvermögens ist zu erwähnen, dass es sich hierbei um Vermögensgegenstände handelt, die nicht dazu bestimmt sind, dauerhaft in dem Verwaltungsbetrieb zu verbleiben. Da es sich bei den in Rede stehenden Flächen um veräußerbare Wohnbauflächen handelt, erfolgte die Zuordnung der Grundstücke zum Bestandskonto „Umlaufvermögen" mit der Erstellung der Jahresrechnung 2015. Bei dieser Anpassung handelt es sich ausschließlich um eine Bilanzkontenänderung, ein Werteverlust bzw. aufwandsauslösende Veränderungen entstehen bei dieser Korrektur nicht.

Sonstige Rückstellungen für sonstige Verbindlichkeiten (Seite 17)

Im Rahmen der Prüfung bezüglich einer festzusetzenden Wesentlichkeitsgrenze für die Bildung von sonstigen Rückstellungen und Verbindlichkeiten stellt das RPA auf Seite 51 des Berichtes fest, dass die Wesentlichkeitsgrenze bisher nicht durch die Gemeinde festgelegt wurde. Weiterhin wird angemerkt, dass für die zu erwartende Prüfung der Jahresrechnung ebenfalls keine Rückstellung gebildet wurde.
Beide Anmerkungen der Rechnungsprüfung finden in den folgenden Jahresrechnungen entsprechende Berücksichtigung. Ferner wird für die Gemeinde eine Wesentlichkeitsgrenze, unter Berücksichtigung gemeindlicher Gegebenheiten, erarbeitet und zeitnah vorgeschlagen.

Schlussbemerkung:

Im Rahmen der Schlussbemerkungen in dem vorliegenden Prüfbericht des Rechnungsprüfungsamtes des Landkreises wird zusammenfassend festgestellt, dass in den geprüften Sachverhalten nach den Gesetzen und unter Beachtung der maßgeblichen Verwaltungsvorschriften entschieden und gehandelt wurde.
Alle weiteren Bemerkungen und Hinweise, welche keine schriftliche Stellungnahme erfordern, wurden ausgewertet und finden in der künftigen Arbeit entsprechende Beachtung.
Gemäß § 120 Abs. 1 KVG LSA entscheidet der Gemeinderat mit der Bestätigung der Jahresrechnung auch über die Entlastung des Bürgermeisters.
Wird die Entlastung verweigert bzw. mit Einschränkungen ausgesprochen, sind dafür entsprechende Gründe anzugeben.

Ruffer
Bürgermeister

Rogätz, d. 09. Mai 2022

Stellungnahme zu dem Prüfbericht des Fachdienstes Rechnungsprüfung des Landkreises Börde über den Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2015 der Gemeinde Zielitz gemäß § 120 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA)

Das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Börde hat von April 2019 bis Juni 2019 (mit Unterbrechungen) die **Prüfung der Jahresrechnung** vorgenommen.
Der hierzu erstellte Prüfbericht lag mit Datum vom 15.07.2019 vor.

Anmerkung:

Während des Jahresrechnungszeitraumes vom 1. Januar 2015 bis 31. Dezember 2015 wurde die Gemeinde Zielitz durch den Bürgermeister, Herrn Dyrk Ruffer, vertreten. Im Rahmen seiner Funktion als ehrenamtlicher Bürgermeister sind die vom Rechnungsprüfungsamt getroffenen Feststellungen durch ihn im jeweils betreffenden Zeitraum zu verantworten.

Die vorliegende Stellungnahme bezieht sich im Wesentlichen auf Feststellungen (**Kennzeichnung durch fett gedruckte Textpassagen**) zu denen lt. Prüfbericht des RPA vor dem Gemeinderat Stellung genommen werden sollte.

Darüber hinaus sei an dieser Stelle erwähnt, dass die Jahresrechnungen 2014 bis 2016 zeitgleich dem RPA zur Prüfung vorgelegt wurden. Daraus resultiert das sich stellenweise Feststellungen in den Prüfberichten zu den Jahresrechnungen 2014 bis 2016 wiederholen. Eine evtl. notwendige Korrektur durch die Verwaltung kann erst mit der Jahresrechnung 2018 erfolgen. Um für den Gemeinderat eine übersichtliche Darstellung der wesentlichen Sachverhalte in den einzelnen Stellungnahmen gewährleisten zu können, wurde darauf verzichtet, dass auf gleichlautende Feststellungen erneut eingegangen wurde. Die mit dem erstmaligen Auftreten der Feststellung erarbeitete Stellungnahme gilt analog für die nachfolgenden Jahre.

In den vorliegenden Ausführungen wird somit auf die erneute Stellungnahme folgenden Feststellungen verzichtet:

- Jahresabschluss – Kosten- und Leistungsrechnung (Seite 12)
- über- und außerplanmäßige Aufwendungen (Seite 13)
- sonstige Rückstellungen für sonstige Verbindlichkeiten (Anlage 4, Seite 18)
- Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen - Sicherheitseinbehalte (Anlage 4, Seite 19)

Davon unberührt werden folgende Stellungnahmen abgegeben:

Stellungnahme zu den Posten der Vermögensrechnung zum Prüfbericht des Jahresabschlusses 2015

Vorräte/Grundstücke in Entwicklung (Seite 10/11)

Die auf Seite 10/11 genannte bilanzielle Behandlung der gemeindlichen Wohnbauflächen wurde durch die Verwaltung einer erneuten Prüfung unterzogen.

Hinsichtlich des Umlaufvermögens ist zu erwähnen, dass es sich hierbei um Vermögensgegenstände handelt, die nicht dazu bestimmt sind, dauerhaft in dem Verwaltungsbetrieb zu verbleiben. Da es sich bei den in Rede stehenden Flächen um veräußerbare Wohnbauflächen handelt, muss in diesem die Zuordnung der Grundstücke zum Bestandskonto „Umlaufvermögen" erfolgen. Eine erneute Anmerkung des Rechnungsprüfungsamtes zu diesem Umstand erfolgte mit den Prüfberichten zu den Jahresrechnungen 2016 und 2017. Mit den Vorbereitungen zur Jahresrechnung 2019 erfolgte eine Tiefenprüfung der genannten Wohnbauflächen. In diesem Zusammenhang wurden 11 Grundstücke als ausgewiesene Wohnbauflächen in das Bestandskonto „Grundstücke in Entwicklung" mit einem Gesamtbuchwert i.H.v. 98,9 T€ umgebucht.
Bei dieser Anpassung handelt es sich ausschließlich um eine Bilanzkontenänderung, ein Werteverlust bzw. aufwandsauslösende Veränderungen entstehen bei dieser Korrektur nicht.

Schlussbemerkung:

Im Rahmen der Schlussbemerkungen in dem vorliegenden Prüfbericht des Rechnungsprüfungsamtes des Landkreises wird zusammenfassend festgestellt, dass in den geprüften Sachverhalten nach den Gesetzen und unter Beachtung der maßgeblichen Verwaltungsvorschriften entschieden und gehandelt wurde.
Alle weiteren Bemerkungen und Hinweise, welche keine schriftliche Stellungnahme erfordern, wurden ausgewertet und finden in der künftigen Arbeit entsprechende Beachtung.
Gemäß § 120 Abs. 1 KVG LSA entscheidet der Gemeinderat mit der Bestätigung der Jahresrechnung auch über die Entlastung des Bürgermeisters.
Wird die Entlastung verweigert bzw. mit Einschränkungen ausgesprochen, sind dafür entsprechende Gründe anzugeben.

Ruffer
Bürgermeister

Rogätz, d. 10. Mai 2022

Stellungnahme zu dem Prüfbericht des Fachdienstes Rechnungsprüfung des Landkreises Börde über den Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2016 der Gemeinde Zielitz gemäß § 120 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA)

Das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Börde hat im Juni 2019 (mit Unterbrechungen) die **Prüfung der Jahresrechnung** vorgenommen.
Der hierzu erstellte Prüfbericht lag mit Datum vom 15.07.2019 vor.

Anmerkung:

Während des Prüfungszeitraumes vom 6. bis 27. Juni 2019 wurde die Gemeinde Zielitz durch den Bürgermeister, Herrn Dyrk Ruffer, vertreten. Im Rahmen seiner Funktion als ehrenamtlicher Bürgermeister sind die vom Rechnungsprüfungsamt getroffenen Feststellungen durch ihn im jeweils betreffenden Zeitraum zu verantworten.

Die vorliegende Stellungnahme bezieht sich im Wesentlichen auf Feststellungen (**Kennzeichnung durch fett gedruckte Textpassagen**) zu denen lt. Prüfbericht des RPA vor dem Gemeinderat Stellung genommen werden sollte.

Darüber hinaus sei an dieser Stelle erwähnt, dass die Jahresrechnungen 2014 bis 2016 zeitgleich dem RPA zur Prüfung vorgelegt wurden. Daraus resultiert das sich stellenweise Feststellungen in den Prüfberichten zu den Jahresrechnungen 2014 bis 2016 wiederholen. Eine evtl. notwendige Korrektur durch die Verwaltung kann erst mit der Jahresrechnung 2018 erfolgen. Um für den Gemeinderat eine übersichtliche Darstellung der wesentlichen Sachverhalte in den einzelnen Stellungnahmen gewährleisten zu können, wurde darauf verzichtet, dass auf gleichlautende Feststellungen erneut eingegangen wurde. Die mit dem erstmaligen Auftreten der Feststellung erarbeitete Stellungnahme gilt analog für die nachfolgenden Jahre.

In den vorliegenden Ausführungen wird somit auf die erneute Stellungnahme zu folgenden Feststellungen verzichtet:

- Jahresabschluss – Kosten- und Leistungsrechnung (Seite 13)
- Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte (Anlage 4, Seite 2/3/11)
- Sonstige Rückstellungen für sonstige Verbindlichkeiten (Anlage 4, Seite 19)
- Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen - Sicherheitseinbehalte (Anlage 4, Seite 20/21)

Davon unberührt werden folgende Stellungnahmen abgegeben:

<u>Buchführung und weitere geprüfte Unterlagen – Rechnungsabgrenzungsposten (Seite 12; Anlage 4 Seite 14)</u>

Im Zusammenhang mit einer gesetzlich vorgeschriebenen Periodenabgrenzung von Aufwendungen im aktuellen Haushaltsjahr und dem Folgejahr wurde festgestellt, dass dies nicht vollumfänglich umgesetzt wurde. Die im Haushaltsjahr 2016 gezahlten Mitgliedsbeiträge an den Tourismusverband Colbitz-Letzlinger Heide e.V., für die Jahre 2017 und 2018 wurden vollumfänglich dem Haushaltsjahr 2016 zugeordnet und somit nicht bilanziell abgegrenzt. Zukünftig wird die periodengerechte Zuordnung von Aufwendungen gesetzeskonform vorgenommen.

Über- und Außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen (Seite 13/14)

Im Rahmen der Prüfung der Jahresrechnung stellte das RPA fest, dass teilweise eine sachliche und zeitliche Unabweisbarkeit als Voraussetzung für eine üpl.A bzw. apl.A aus den Anträgen nicht eindeutig abzuleiten waren. Ebenso bestand in einigen Fällen bereits vor der Antragstellung eine entsprechende Zahlungsverpflichtung.
Es wird weiterhin angemerkt, dass mit Erlass der Haushaltssperre am 12.08.2016 eine rechtliche Verpflichtung über Mehrausgaben vereinzelt nicht ausreichend geprüft wurde bzw. nicht vorlag. Die aufgeführten Begründungen für die Anträge ließen eine ausreichende Unabweisbarkeit nicht erkennen.
Auf die Prüfung der erforderlichen Voraussetzungen für die Zulässigkeit einer üpl.A bzw. apl. A i.V.m. der Antragstellung vor entsprechender Auftragsauslösung werden die mittelbewirtschaftenden Ämter nochmals eindringlich hingewiesen.

Schlussbemerkung:

Im Rahmen der Schlussbemerkungen in dem vorliegenden Prüfbericht des Rechnungsprüfungsamtes des Landkreises wird zusammenfassend festgestellt, dass in den geprüften Sachverhalten nach den Gesetzen und unter Beachtung der maßgeblichen Verwaltungsvorschriften entschieden und gehandelt wurde.
Alle weiteren Bemerkungen und Hinweise, welche keine schriftliche Stellungnahme erfordern, wurden ausgewertet und finden in der künftigen Arbeit entsprechende Beachtung.
Gemäß § 120 Abs. 1 KVG LSA entscheidet der Gemeinderat mit der Bestätigung der Jahresrechnung auch über die Entlastung des Bürgermeisters.
Wird die Entlastung verweigert bzw. mit Einschränkungen ausgesprochen, sind dafür entsprechende Gründe anzugeben.

Ruffer
Bürgermeister

Rogätz, d. 10. Mai 2022

Stellungnahme zu dem Prüfbericht des Fachdienstes Rechnungsprüfung des Landkreises Börde über den Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2017 der Gemeinde Zielitz gemäß § 120 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA)

Das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Börde hat von Juli bis August 2020 (mit Unterbrechungen) die **Prüfung der Jahresrechnung** vorgenommen.
Der hierzu erstellte Prüfbericht lag mit Datum vom 09.12.2020 vor.

Anmerkung:

Während des Prüfungszeitraumes vom 14. Juli bis 26. August 2020 wurde die Gemeinde Zielitz durch den Bürgermeister, Herrn Dyrk Ruffer, vertreten. Im Rahmen seiner Funktion als ehrenamtlicher Bürgermeister sind die vom Rechnungsprüfungsamt getroffenen Feststellungen durch ihn im jeweils betreffenden Zeitraum zu verantworten.

Die vorliegende Stellungnahme bezieht sich im Wesentlichen auf Feststellungen (**Kennzeichnung durch fett gedruckte Textpassagen**) zu denen lt. Prüfbericht des RPA vor dem Gemeinderat Stellung genommen werden sollte.

Art und Umfang der Prüfung (Seite 6)

Im Zusammenhang mit der Erstellung des Rechenschaftsberichtes wird durch das RPA auf die fehlende Darstellung zukünftiger Vorgänge besonderer Bedeutung hingewiesen. Aufgrund der rückwirkenden Erstellung der Jahresrechnungen wurde auf ausführliche Erläuterungen zukünftiger Haushaltsjahre verzichtet, da diese ebenfalls bereits abgeschlossen sind.
Grundsätzlich sind Jahresabschlüsse innerhalb von 4 Monaten nach Ende des Haushaltsjahres aufzustellen. Nach Abschluss der Aufarbeitung vergangener Jahresabschlüsse, wird gemäß den Vorschriften des § 48 Abs. 2 KomHVO eine zukunftsgerichtete Entwicklungsbetrachtung vorgenommen.

Jahresabschluss (Seite 11)

Die auf Seite 11 genannte fehlende interne Leistungsverrechnung gemäß der § 4 Abs. 3 und § 13 Abs. 4 KomHVO kann, aus Sicht der Verwaltung, erst mit der Einführung der Kosten- und Leistungsrechnung erfolgen. Die für die Berücksichtigung der internen Leistungsverrechnung erforderlichen Daten werden in der Regel mit der Kosten- und Leistungsrechnung ermittelt. Der Aufbau einer Kosten- und Leistungsrechnung erfolgt im Anschluss an die Erstellung der noch ausstehenden Jahresrechnungen der Verbandsgemeinde und ihren Mitgliedsgemeinden.

Über- und Außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen (Seite 12/13)

Im Rahmen der Prüfung der Jahresrechnung stellte das RPA fest, dass teilweise eine sachliche und zeitliche Unabweisbarkeit als Voraussetzung für eine üpl.A bzw. apl.A aus den Anträgen nicht eindeutig abzuleiten waren. Ebenso bestand in einigen Fällen bereits vor der Antragstellung eine entsprechende Zahlungsverpflichtung.

Es wird weiterhin angemerkt, dass auf dem Konto 111300.54315000 „Zentrale Dienste/Sachverständigen- und ähnliche Kosten" eine Mehrausgabe i.H.v. 95,3 T€ ohne Zustimmung des Gemeinderates ausgewiesen wurde.
Ursächlich dafür war ein zu diesem Zeitpunkt laufendes Gerichtsverfahren, dessen Verfahrensende zukünftig zu erwarten war und eine bilanzielle Rückstellungsbildung für möglicherweise zu erwartende Aufwendungen erforderlich machte. Aufgrund des zeitlichen Versatzes bei der Erstellung der Jahresrechnung 2017 im Haushaltsjahr 2020 konnte für diese Rückstellungsbildung kein Gemeinderatsbeschluss vorliegen.
Auf die im Prüfbericht weiterhin erwähnten Anmerkungen zu erforderlichen Voraussetzungen für die Zulässigkeit einer üpl.A bzw. apl. A werden die mittelbewirtschaftenden Ämter nochmals eindringlich hingewiesen.

Rechenschaftsbericht und Anhang (Seite 13/14)

Die Feststellungen auf Seite 13 und 14 beziehen sich auf fehlende Ausführungen zu Risiken und Chancen sowie zu erwartende finanzielle Verpflichtungen und Liquiditätsentwicklungen im Hinblick auf die künftige Entwicklung der Kommune.
Die Anmerkung der Rechnungsprüferinnen wird zukünftig mehr Beachtung finden.

Finanzlage (Seite 22)

Im vorliegenden Bericht des Rechnungsprüfungsamtes erfolgte die Anmerkung, dass die eine Überschreitung des Liquiditätskredites i.H.v. 300,0 T€ im Haushalt ausgewiesen wurde. Mit der Haushaltssatzung 2017 wurde ein Höchstbetrag eines Liquiditätskredites von 500,0 T€ festgesetzt. Dieser Kreditrahmen wurde von der Gemeinde Zielitz vollumfänglich in Anspruch genommen. Aufgrund des starken Einbruchs i.H.v. 4,9 Mio€ im Bereich der zu erwartenden Gewerbeteuer (Planansatz 5,1 Mio€) konnte die Gemeinde kurzfristig keine Zahlungsfähigkeit sicherstellen und machte von der Möglichkeit Gebrauch, „Kassenmittel Dritter" in Anspruch zu nehmen und ein sog. inneres Darlehen der Verbandsgemeinde zu nutzen. Eine Nachtragshaushaltssatzung gemäß § 103 KVG wurde in diesem Fall nicht aufgestellt, da die kurzfristige Sicherung der Zahlungsfähigkeit erforderlich war.

Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte (Anlage 1, Seite 2)

Die auf Seite 2 genannte bilanzielle Behandlung der gemeindlichen Wohnbauflächen wurde durch die Verwaltung abschließend geprüft.
Eine erneute Anmerkung des Rechnungsprüfungsamtes zu diesem Umstand erfolgte mit den Prüfberichten zu den Jahresrechnungen 2016 und 2017. Mit den Vorbereitungen zur Jahresrechnung 2019 erfolgte eine Tiefenprüfung der genannten Wohnbauflächen. In diesem Zusammenhang wurden 11 Grundstücke als ausgewiesene Wohnbauflächen in das Bestandskonto „Grundstücke in Entwicklung" mit einem Gesamtbuchwert i.H.v. 98,9 T€ umgebucht.
Bei dieser Anpassung handelt es sich ausschließlich um eine Bilanzkontenänderung, ein Werteverlust bzw. aufwandsauslösende Veränderungen entstehen bei dieser Korrektur nicht.

Fahrzeuge, Maschinen und technische Anlagen (Anlage 1, Seite 5)

Gemäß Seite 5 und 6 des Prüfberichtes wird angemerkt, dass für Feuerwehrfahrzeuge eine Nutzungsdauer in der Anlagenbuchhaltung von 10 Jahren festgelegt worden ist und diese jedoch, nach Auffassung des Rechnungsprüfungsamtes, eine Gesamtnutzungsdauer von 20 Jahren unterliegen müssen. Nach Prüfung des Sachverhaltes wurde festgestellt, dass die Abschreibungstabelle des Landes Sachsen-Anhalt zur Bewertungsrichtlinie des Landes

Sachsen-Anhalt ebenfalls eine Nutzungsdauer von 8-10 Jahren festlegt und somit eine Änderung der bisher festgelegten Nutzungsdauer aus Sicht der Gemeinde nicht erforderlich macht. Dieser Umstand wird jedoch mit den Rechnungsprüfern noch einmal erörtert.

Betriebs- und Geschäftsausstattung, Betriebsvorrichtungen (Anlage 1, Seite 6 und 7)

Bezüglich dieser Bilanzposition wird das wiederholte Ausbleiben der Zuordnung von Einbauküchen zu dem Konto „Betriebs- und Geschäftsausstattung" angemerkt. Es wird erwähnt, dass die Verwaltung bereits mehrfach auf diesem Umstand hingewiesen wurde und diesem Korrekturerfordernis bisher nicht nachkam.
Die Bearbeitung der Anagenbuchhaltung erfolgte in der Vergangenheit abschließend bis zum Haushaltsjahr 2018. Nach Bearbeitung eines Haushaltsjahres wurde die Anlagenbuchhaltung jährlich abgeschlossen und war somit nicht mehr veränderbar. Dies führte nunmehr dazu, dass die Anmerkungen des Rechnungsprüfungsamtes frühestens mit der Erstellung des Jahresabschlusses 2019 eingearbeitet werden können. Dies wird derzeit vorgenommen.

Forderungen (Anlage 1, Seite 10/11)

Die Ausführungen in Bezug auf die Wertberichtigung von Forderungen werden mit der Kasse und in Zusammenarbeit mit dem Rechnungsprüfungsamt zukünftig erörtert.

Sonstige Rückstellungen für sonstige Verbindlichkeiten (Anlage 1, Seite 17)

Die vom Rechnungsprüfungsamt erwähnte fehlende Wesentlichkeitsgrenze zur Bildung von Rückstellungen für zu erwartende Verbindlichkeiten wird in der Verwaltung erörtert und dem Gemeinderat zeitnah zur Beschlussfassung vorgelegt.
Die fehlende Rückstellungsbildung für die Prüfgebühren des Rechnungsprüfungsamtes wird zukünftig beachtet.

Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen (Anlage 1, Seite 19/20)

Bezüglich der Anmerkung zu den Sicherheitseinbehalten wurde bereits in der Stellungnahme zur Jahresrechnung 2013 ausgeführt, dass die Prüfung und Buchung mittlerweile erfolgte.

Schlussbemerkung:

Im Rahmen der Schlussbemerkungen in dem vorliegenden Prüfbericht des Rechnungsprüfungsamtes des Landkreises wird zusammenfassend festgestellt, dass in den geprüften Sachverhalten nach den Gesetzen und unter Beachtung der maßgeblichen Verwaltungsvorschriften entschieden und gehandelt wurde.
Alle weiteren Bemerkungen und Hinweise, welche keine schriftliche Stellungnahme erfordern, wurden ausgewertet und finden in der künftigen Arbeit entsprechende Beachtung.
Gemäß § 120 Abs. 1 KVG LSA entscheidet der Gemeinderat mit der Bestätigung der Jahresrechnung auch über die Entlastung des Bürgermeisters.
Wird die Entlastung verweigert bzw. mit Einschränkungen ausgesprochen, sind dafür entsprechende Gründe anzugeben.

Ruffer
Bürgermeister